



NRW, 22.04.2024

## **Jugend vertritt Jugend**

### **Stellungnahme zum Entwurf des nordrhein-westfälischen Ausführungsgesetzes zum SGB VIII**

Jugend vertritt Jugend (JvJ NRW) bezieht hiermit Stellung zum am 20. März 2024 vorgelegten Entwurf des nordrhein-westfälischen Ausführungsgesetzes zum SGB VIII.

Jugend vertritt Jugend ist die gewählte Selbstvertretung für junge Menschen, die in stationären Einrichtungen der Erziehungshilfe in NRW leben. Wir sind elf junge Menschen aus stationären Erziehungshilfeeinrichtungen und setzen uns für die Interessen und Anliegen der Zielgruppe ein.

Diese Stellungnahme ist aus der Sicht von uns jungen Menschen verfasst und bezieht sich auf ausgewählte Paragraphen des Gesetzesentwurfes, zu denen wir uns, als Mitglieder von JvJ NRW als Expert\*innen in eigener Sache, eine Meinung bilden konnten.

#### **§ 5 Beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses**

Wir finden gut, dass junge Menschen sowohl in Absatz 1 als auch in Absatz 3 berücksichtigt werden. Wir möchten aber darauf aufmerksam machen, dass es für junge Menschen schwieriger ist, sich in Gremien wie Jugendhilfeausschüssen einzubringen, als für die anderen Mitglieder. Um ernsthafte Beteiligung sicherzustellen, muss darauf geachtet werden, dass junge Menschen ausreichend Zeit und Begleitung benötigen, um sich gut auf die Termine vorzubereiten.

Es ist wichtig, dass ihnen ernsthaft zugehört wird, wenn sie sich bei den Terminen einbringen. Zudem wäre es wünschenswert, wenn junge Menschen auch in digitaler Form an Jugendhilfeausschüssen teilnehmen könnten.

Junge Menschen haben das Recht an allen Themen, die sie und ihr Leben betreffen, beteiligt zu werden. Junge Menschen, wie wir, wollen sich einbringen, wenn es um ihre Themen geht. Wir haben eigene Ideen und können als Expert\*innen in eigener Sache für unsere Anliegen eintreten. Deshalb sollte uns jungen Menschen die Möglichkeit eingeräumt werden, uns zu unseren Themen zu beteiligen, wenn wir das wollen.

Wir glauben aber auch, dass es zu viel sein könnte, wenn junge Menschen aus den Hilfen zur Erziehung zu allen weiteren Themen der Jugendhilfeausschüsse (wie z.B. KiTa) beteiligt werden sollen, weil sie sich in all diese Themen einarbeiten müssten und verstehen müssten, worum es geht.

Deshalb ist unser Vorschlag, im Ausführungsgesetz aufzunehmen, dass die Jugendhilfeausschüsse dazu verpflichtet werden, immer dann junge Menschen aus den Hilfen zur Erziehung als beratende Mitglieder hinzuzuziehen, wenn es um Themen geht, die sie betreffen.

Als Vertretung von jungen Menschen mit vielen verschiedenen Religionen verstehen wir nicht, warum in Absatz 1 je eine Vertretung der katholischen und der evangelischen Kirche sowie der jüdischen Kultusgemeinde, aber nicht auch Vertretungen der muslimischen sowie weiterer religiöser Gemeinden benannt werden. Menschen muslimischen Glaubens sowie Angehörige weiterer Religionen sollten unserer Meinung nach gleichberechtigt mit allen anderen Religionsgemeinschaften gesehen werden. Es reicht nicht aus, wenn sie über die Integrationsräte einbezogen werden. Es gibt Menschen muslimischen Glaubens sowie weiterer Religionen, die in Deutschland aufgewachsen sind genauso wie Christ\*innen, die erst vor kurzem nach Deutschland geflohen sind.

## **§ 12 Beratende Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses**

Wir sind der Meinung, dass auch beim Landesjugendhilfeausschuss jungen Menschen aus den Hilfen zur Erziehung immer dann verpflichtend die Möglichkeit eingeräumt werden soll, sich beratend einzubringen, wenn es um Themen geht, die sie betreffen.

Die oben genannten Voraussetzungen zur Beteiligung gelten hier natürlich ebenfalls.

Auch hier möchten wir auf die gleichberechtigte Teilnahme von Mitgliedern der muslimischen Gemeinden sowie weiterer Religionen hinweisen.

## **§ 24 Ombudsstellen**

Ombudsstellen werden dort gebraucht, wo junge Menschen und ihre Eltern leben. Anfragen an die Ombudsstellen müssen dort ankommen und eine schnelle Bearbeitung der Anliegen durch die Ombudsstellen ist sehr wichtig.

Aus diesem Grund muss es mehr Ombudsstellen geben. Deshalb finden wir, dass es im Absatz 1 nicht heißen soll, „Das Land (...) kann weitere Ombudsstellen fördern“, sondern „Das Land (...) muss weitere Ombudsstellen fördern.“

Da viele Kinder und Jugendliche gar nicht wissen, dass es eine Ombudsstelle gibt und was eine Ombudsstelle ist, würden wir es gut finden, wenn die Jugendämter und Einrichtungsleitungen über das Gesetz dazu verpflichtet werden, junge Menschen und Eltern über die Beschwerdemöglichkeiten bei den Ombudsstellen zu informieren.

### **§ 26 Kinder- und Jugendbericht**

Unserer Meinung nach wird zu oft über junge Menschen anstatt mit ihnen gesprochen. Deshalb regen wir an, im § 26 aufzunehmen, dass junge Menschen als Expert\*innen in eigener Sache an der Erstellung des Berichts beteiligt werden oder sie Stellung dazu nehmen können.

Außerdem haben wir im letzten Jahr bereits im Gespräch mit Familienministerin Josefine Paul benannt, dass Politik verständlich sein muss, wenn man junge Menschen dafür begeistern möchte. Deshalb regen wir an, den Kinder- und Jugendbericht auch in jugendgerechter Sprache zu veröffentlichen.

### **Was uns im Gesetzesentwurf fehlt:**

#### **Selbstorganisierte Zusammenschlüsse**

Das SGB VIII greift im § 4a zum ersten Mal die Selbstorganisierten Zusammenschlüsse auf. Unserer Erfahrung nach ist dazu seit Inkrafttreten des KJSG in den Städten, Gemeinden und Kreisen in NRW nichts oder nicht viel passiert. Uns ist kein Selbstorganisierter Zusammenschluss auf lokaler Ebene bekannt, der seither ins Leben gerufen wurde. Als Selbstorganisierter Zusammenschluss auf Landesebene fordern wir eine Regelung im Landesausführungsgesetz, die die Verbindlichkeit der Förderung von und Zusammenarbeit mit Selbstorganisierten Zusammenschlüssen unterstreicht und konkretisiert. Die Personen, die von den Regelungen des SGB VIII betroffen sind, sollen verbindlicher dabei unterstützt werden, sich zusammenzuschließen und sich als Expert\*innen in eigener Sache zu ihren Themen einzubringen.

Wir fordern im Landesausführungsgesetz ebenfalls eine Konkretisierung der Regelung in § 78 SGB VIII, nach dem Selbstorganisierte Zusammenschlüsse auch an den dort geregelten Arbeitsgemeinschaften beteiligt werden sollen.

## **Kinder- und Jugendbeauftragte\*r für NRW**

In (wenigen) anderen Bundesländern gibt es Kinder- und Jugendbeauftragte auf Landesebene. Ein tolles Beispiel ist die unabhängige Kinder- und Jugendbeauftragte des Landes Brandenburg. Sie soll die Landesregierung in den Belangen von Kindern und Jugendlichen beraten sowie für alle Ministerien Ansprechpartnerin sein. Sie soll an allen Rechtsetzungsprozessen, insbesondere Gesetzgebungsverfahren, die die Rechte von Kindern und Jugendlichen berühren, frühzeitig beteiligt werden und für ein angemessenes Partizipationsrecht sorgen.

Auch wenn wir uns sehr über die Gelegenheit freuen, zum Entwurf des Landesausführungsgesetzes Stellung nehmen zu dürfen, haben wir gemerkt, dass dies für uns sehr herausfordernd ist. Kinder und Jugendliche brauchen mehr Unterstützung als andere Beteiligte und vor allem brauchen wir eigentlich mehr Zeit, das Gesetz zu verstehen und uns eine Meinung zu bilden. Deshalb möchten wir anregen, dass es auch in NRW eine Person gibt, die auf Landesebene die Belange von Kindern und Jugendlichen verbindlich und unabhängig im Blick haben muss und die die Verantwortung dafür trägt, junge Menschen frühzeitig an Prozessen zu beteiligen.